

In der Parteigerichtssache

L

g e g e n

CDU-KV D

wegen Anfechtung von Wahlen und Ausschluß eines anderen Parteimitgliedes aus der CDU.

1. Es wird nach Besprechung der Sach- und Rechtslage festgestellt, daß zur Zeit eine Zuständigkeit des Bundesparteigerichts der CDU in der vorliegenden Parteigerichtssache nicht ersichtlich ist. Es bleibt abzuwarten, ob und wann gegebenenfalls bei dem Bundesparteigericht der CDU ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen des CDU-Kreisparteigerichts D und des CDU-Landesparteigerichts R in den parteigerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Herrn L und dem CDU-Kreisverband D eingelegt wird. Ein derartiges Parteigerichtsverfahren hat im Februar/März 1977 vor dem CDU-Kreisparteigericht D begonnen.
2. Es wird angeordnet, daß das obige Parteigerichtsverfahren vorläufig ruht. Eine Sachstandsanfrage soll bei dem CDU-Landesparteigericht R am 30.06.1978 erfolgen. Etwa erforderliche Verfügungen hinsichtlich des weiteren Verfahrensablaufs werden dann gegebenenfalls von Amts wegen ergehen.
3. Diese prozeßleitende Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten nicht bekannt gemacht, weil diese über die Sach- und Rechtslage unterrichtet sind.